

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angela Stachowa und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6898 —**

Verantwortung des Bundes bei der Kulturförderung

Der Rückzug der Bundesregierung aus der Übergangsfinanzierung Kultur 1994 widerspricht Geist und Intentionen des Einigungsvertrages. Der Rückzug erfolgte, obwohl die wirtschaftliche und finanzielle Lage in den neuen Bundesländern noch keine Gewähr für den Erhalt der schon stark geschädigten kulturellen Substanz bietet.

Ein vorübergehender Einsatz von finanziellen Mitteln aus dem Parteivermögen der ehemaligen DDR für 1994 löst das Problem für die Zukunft nicht.

Verschärft wird diese Tatsache durch die unmißverständliche Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner zu den vorgeesehenen Programmen „Kulturbauten“, „Grenze“ und „Leuchttürme“ in der Debatte am 10. Dezember 1993 zur Lage der Kultur in den neuen Bundesländern: „Ich fürchte,..., man wird bis auf weiteres davon ausgehen müssen, daß sich solche Pläne beim Bund finanziell nicht verwirklichen lassen.“

Das bisher Erreichte wird damit in Frage gestellt, weitere Substanzverluste sind im Kunst- und Kulturbereich der neuen Bundesländer vorprogrammiert und schwer wieder auszugleichen.

1. Sind längerfristige Förderprogramme für Kultur in den nächsten Jahren für die neuen Bundesländer vorgesehen?

Wenn ja, welche Programme für welche Länder bzw. welche länderübergreifenden Programme und mit welcher finanziellen Förderung?

Die Bundesregierung hat sich seit 1990 erfolgreich bemüht, durch finanzielle Zuweisungen an die Landesregierungen den kulturellen Einrichtungen in den neuen Ländern zu helfen. Im Rahmen der Förderprogramme zur Substanzerhaltung, Infrastrukturverbesserung und Denkmalpflege wurden in den Jahren 1991 bis 1993 vom Bund insgesamt rd. 2,6 Mrd. DM zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der gegenwärtigen Finanzlage hat der Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1994 beschlossen, die bisherige kulturelle Übergangshilfe des Bundes für die neuen Länder mit Ablauf 1993 zu beenden und statt dessen 250 Mio. DM aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR zur Verfügung zu stellen. Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR hat am 25. Januar 1994 nach ausführlichem Meinungsaustausch mit den neuen Ländern zugestimmt, aus dem Parteivermögen 250 Mio. DM für investive bzw. investitionsfördernde kulturelle Maßnahmen in den neuen Ländern und in Berlin einzusetzen. Die Verwendung dieser Mittel im einzelnen obliegt ausschließlich den Ländern. Der Bund garantiert, daß diese Summe 1994 auch tatsächlich zur Auszahlung kommt.

Durch die Einbeziehung der neuen Länder in den gesamtstaatlichen Finanzausgleich und den damit verbundenen Verzicht des Bundes auf 7 % des Mehrwertsteueraufkommens stehen den neuen Ländern ab 1. Januar 1995 erhebliche Mittel zusätzlich zur Verfügung. Damit ist das mit der kulturellen Übergangsfinanzierung nach Artikel 35 des Einigungsvertrages angestrebte Ziel erreicht, daß die neuen Länder ihre grundgesetzlichen Aufgaben selbst wahrnehmen können. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Bereiche, also auch auf den kulturellen Bereich, ist ausschließlich Sache des jeweiligen Landes. Die kulturelle Bundesförderung wird sich ab dem Haushaltsjahr 1995 auf Einrichtungen mit gesamtstaatlicher Bedeutung konzentrieren. Diese Eingrenzung gilt für alte und neue Bundesländer in gleicher Weise.

2. Werden für die ostdeutschen Länder neue Förderprogramme für Kultur bereits 1995 haushaltswirksam?
Wenn ja, welche, und wie hoch werden die finanziellen Mittel für die einzelnen Förderprogramme veranschlagt?

Im einzelnen ist die Förderung des Bundes für Kunst und Kultur in den neuen Ländern abhängig von den Beratungen zum Bundeshaushalt 1995.

3. Wird die Beibehaltung westdeutscher Förderprogramme (Zonenrandförderprogramm und Bundesförderung westdeutscher Kultureinrichtungen von gesamtdeutscher Bedeutung) als eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Gleichstellung gegenüber den ostdeutschen Ländern angesehen?
Wenn nein, warum nicht?

Kulturelle Förderprogramme mit ausschließlich regionalem Bezug (Zonenrandförderprogramm) laufen mit Ende des Haushaltsjahres 1994 aus.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, wird der Bund die Mitfinanzierung von Kultureinrichtungen mit gesamtstaatlicher Bedeutung auch im Haushaltsjahr 1995 fortsetzen. Eine „Verlet-

zung der verfassungsrechtlichen Gleichstellung gegenüber den ostdeutschen Ländern“ liegt bei dieser Art der Förderung nicht vor. Die Förderung orientiert sich an der gesamtstaatlichen Bedeutung einzelner Kultureinrichtungen und betrifft in gleicher Weise alte und neue Bundesländer. Das bedeutet, daß es in Zukunft insoweit Abstriche der Bundesförderung geben kann, wie dieser Grundsatz im Einzelfall in dem notwendigen Umfang nicht mehr erfüllt wird.

Beispiele für eine solche Förderung in den neuen Bundesländern sind: die preußischen Schlösser und Gärten in Brandenburg, die Stiftung für das sorbische Volk in Brandenburg und Sachsen, das Bauhaus in Dessau, die Stiftung Weimarer Klassik oder die Denkstätten in Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück.

4. Wie steht die Bundesregierung zum vorgesehenen Grenzprogramm Kultur der neuen Bundesländer, und welche Möglichkeiten der Unterstützung sieht sie?

Zur Frage eines Regionalförderungsprogramms Kultur für die Kreise und Gemeinden an der deutsch-polnischen und an der deutsch-tschechischen Grenze ab 1995 kann erst nach Abschluß der Beratungen zum Haushaltsentwurf 1995 Stellung genommen werden.

Die Länder sind infolge des ab 1995 geltenden neuen Bundesländer-Finanzausgleichs grundsätzlich in der Lage, Kulturförderung der angesprochenen Art selbst zu betreiben.

5. Welche Vorstellungen gibt es seitens der Bundesregierung, um die Gefährdung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in sehr strukturschwachen Kreisen an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze zu verhindern?

Die Sicherung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in den Regionen an der deutsch-polnischen und an der deutsch-tschechischen Grenze obliegt nach dem Auslaufen der Übergangsfinanzierung Kultur des Bundes gemäß Artikel 35 des Eingangsvertrages den dortigen Bundesländern und Kommunen.

